



Stromliefervertrag

zwischen

**e-netz Südhessen AG,
Dornheimer Weg 24,
64293 Darmstadt,**

nachfolgend **e-netz Südhessen** genannt,

und

**XXX,
XXX,
12345 XXX,**

nachfolgend **Lieferant** genannt,
gemeinsam auch als **Parteien, Vertragsparteien oder Vertrags-
partner** bezeichnet,

**Über die Lieferung und Abnahme von
Energie zum Ausgleich physikalisch
bedingter Netzverluste
(Kurzfristkomponente der Verlustenergie)**

Inhaltsverzeichnis

2 Vorgehen und Fristen.....	3
3 Vertragspreis.....	3
4 Übergabestelle / Bilanzkreis	4
5 Erfüllungsort.....	4
6 Risikosphären von e-netz Südhesse n und Lieferant.....	4
7 Abwicklung der Energielieferung.....	4
8 Abnahme- und Lieferpflicht	4
10 Mitteilungs- und Informationspflichten	5
10.1 Einschränkungen der Leistungserbringung.....	5
10.2 Abstimmung mit anderen Netzbetreibern	5
10.3 Ansprechstelle	5
10.4 REMIT-Meldepflichten	5
11 Vertragsdauer	6
12 Vertragsverstöße und Störung der Leistungserbringung.....	6
12.1 Nichterfüllung wegen höherer Gewalt.....	6
12.1.1 Höhere Gewalt.....	6
12.1.2 Mitteilung und Schadensminderung bei höherer Gewalt.....	6
12.1.3 Befreiung von der Lieferung- und Abnahmepflicht.....	6
12.1.4 Folge höherer Gewalt für die andere Partei	6
12.2 Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten	7
13 Haftung.....	7
14 Datenaustausch/Datenschutz und Vertraulichkeit.....	7
15 Vertragsanpassung	8
16 Rechtsnachfolgeklausel	8
17 Salvatorische Klausel	8
18 Streitbeilegung und Gerichtsstand	8
19 Schlussbestimmung	9
Anlage 1 - Kontaktstellen.....	10
Anlage 2 – Vorlage Beschaffungsfahrplan.....	12

1 Gegenstand des Vertrages

e-netz Südhessen erhält durch diesen Vertrag einen virtuellen Zugang zum Spotmarkt der EPEX Spot SE (EPEX).

Der Lieferant bezieht/liefert und kauft/verkauft Energie zu den viertelstündlichen EPEX-Spotmarktpreisen von/an e-netz Südhessen.

2 Vorgehen und Fristen

Die zu kaufenden oder verkaufenden Energiemengen wird e-netz Südhessen dem Lieferanten per E-Mail an die in Anlage 1 genannte Kontaktstelle „Abwicklung der Energielieferung und Bilanzkreisfahrplanmanagement“ in Form eines Beschaffungsplans entsprechend der Anlage 2 senden. Der Beschaffungsplan wird viertelstundenscharf, d. h. mit konstanter Leistung je Viertelstunde, in 10 kW-Schritten erstellt; zu kaufende oder zu verkaufende Mengen werden dabei in einem gemeinsamen Beschaffungsplan pro Kalendertag geführt.

e-netz Südhessen übermittelt den Beschaffungsplan für den jeweiligen Liefertag frühestmöglich und spätestens bis 09:30 Uhr am vorangegangenen Werktag an den Lieferanten. e-netz Südhessen ist berechtigt, dem Lieferanten bis zu diesem Zeitpunkt einen geänderten Beschaffungsplan zu übermitteln sowie an einem Werktag Beschaffungspläne für mehrere folgende Liefertage einzureichen. Die Lieferung und Abnahme erfolgt gemäß dem für den jeweiligen Liefertag zuletzt bis 09:30 Uhr am vorangegangenen Werktag beim Lieferanten eingegangenen Beschaffungsplan. Der Lieferant bestätigt e-netz Südhessen per E-Mail an die Absendeadresse den Erhalt dieses Beschaffungsplans. Nach Können und Vermögen übernimmt der Lieferant für die Lieferung und Abnahme auch einen später erhaltenen Beschaffungsplan als Lieferfahrplan. Wird kein Beschaffungsplan eingereicht, finden keine Lieferung und keine Abnahme statt. Den tatsächlichen Lieferfahrplan sendet der Lieferant bis 12:30 Uhr des Werktages, der dem betreffenden Liefertag vorangeht, per E-Mail an die in Anlage 1 genannte Kontaktstelle „Abwicklung der Energielieferung und Bilanzkreisfahrplanmanagement“ der e-netz Südhessen.

Sollten die Mengen im Beschaffungsplan am EPEX-Spotmarkt nicht umsetzbar sein, so ist die Liefer- und Abnahmeverpflichtung des Lieferanten auf die am EPEX-Spotmarkt umsetzbaren Mengen beschränkt. In diesem Fall passt der Lieferant den Lieferfahrplan an die am EPEX-Spotmarkt umsetzbaren Mengen an und sendet diesen bis 12:30 Uhr des Tages, der dem betreffenden Liefertag vorangeht, per E-Mail an die in Anlage 1 genannten Kontaktstellen „Vertragsangelegenheiten“ sowie „Abwicklung der Energielieferung und Bilanzkreisfahrplanmanagement“ der e-netz Südhessen.

3 Vertragspreis

Als Vertragspreis für die Dienstleistung wird, zuzüglich Umsatzsteuer, folgendes vereinbart:

pauschal

xxx EUR

Die an/von e-netz Südhessen gelieferte/abgenommene Energie gemäß der viertelstundenscharfen Beschaffungspläne zu den jeweiligen viertelstündlichen EPEX-Spotmarktpreisen der Day-Ahead-Auktion an e-netz Südhessen berechnen bzw. vergüten.



4 Übergabestelle / Bilanzkreis

Die wechselseitigen Lieferungen/Abnahmen erfolgen als Bilanzkreisfahrplanlieferungen zwischen dem Verlustbilanzkreis von e-netz Südhessen und dem Bilanzkreis des Lieferanten oder des von diesem als Dienstleister beauftragten Bilanzkreisverantwortlichen (nachfolgend als „Lieferantenbilanzkreis“ bezeichnet) in der Regelzone der Amprion GmbH. Die Übergabestelle für Lieferungen vom Lieferanten an e-netz Südhessen ist der Verlustbilanzkreis von e-netz Südhessen. Die Übergabestelle für Lieferungen von e-netz Südhessen an den Lieferanten ist der Lieferantenbilanzkreis.

Hierfür ist es erforderlich, dass der Lieferant oder der mit der Lieferung vom Lieferanten beauftragte Bilanzkreisverantwortliche einen gültigen Bilanzkreisvertrag mit der Amprion GmbH hat.

Verlustbilanzkreis von e-netz Südhessen ist: 11XVER-HSETE---B

Der Bilanzkreis des Lieferanten ist

xxx

5 Erfüllungsort

Lieferung und Abnahme der Energielieferung sowie die Übertragung aller Rechte von der liefernden auf die abnehmende Partei erfolgen an der jeweiligen Übergabestelle.

6 Risikosphären von e-netz Südhessen und Lieferant

Für Lieferungen vom Lieferanten an e-netz Südhessen trägt der Lieferant und für Lieferungen von e-netz Südhessen an den Lieferanten trägt e-netz Südhessen alle mit der Lieferung der Energie bis zur jeweiligen Übergabestelle verbundenen Risiken und Kosten.

Die gemäß Ziffer 8 zur Abnahme von Energie verpflichtete Partei trägt alle Risiken und Kosten, die mit der Abnahme der gemäß Ziffer 8 von der jeweils anderen Partei gelieferten Energie an und ab der jeweiligen Übergabestelle verbunden sind.

7 Abwicklung der Energielieferung

Die Abwicklung der Energielieferungen erfolgt nach den jeweils für das Bilanzkreisfahrplanmanagement geltenden Bestimmungen und Normen.

8 Abnahme- und Lieferpflicht

Der Lieferant und e-netz Südhessen sind gegenseitig zur Lieferung und Abnahme auf Basis des Lieferfahrplans an der jeweiligen Übergabestelle verpflichtet. Lieferungen und Abnahmen werden entsprechend dem Lieferfahrplan vom Lieferanten oder dessen Dienstleister in den Bilanzkreisfahrplan des Lieferantenbilanzkreises und von e-netz Südhessen oder dessen Dienstleister in den Bilanzkreisfahrplan des Verlustbilanzkreises eingestellt. Lieferungen und Abnahmen gelten als in den Bilanzkreisfahrplan eingestellt, wenn die zur Durchführung der Lieferung und Abnahme jeweils notwendigen Handlungen innerhalb der jeweils geltenden Fristen vorgenommen wurden.



9 Vergütung und Gutschriftverfahren

e-netz Südhessen erhält über die vom Lieferanten in einem Monat gelieferte oder abgenommene Energie entsprechend den EPEX-Spotmarktpreisen im jeweils folgenden Monat Rechnungen bzw. Gutschriften. Abrechnungsgrundlage sind die Lieferfahrpläne gemäß Ziffer 2 dieses Vertrages.

Die Rechnung über die Dienstleistungspauschale gemäß Ziffer 3 erstellt der Lieferant im Dezember 2026.

Der Lieferant sendet die Rechnungen und Gutschriften an die in Anlage 1 Ziffer 2 genannte Kontaktstelle. Rechnungen sind 14 Tage nach Erhalt fällig, Gutschriften 14 Tage nach Ausstellung der Gutschrift. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten.

Die nach Ziffer 3 vereinbarten Preise sind Nettopreise. Sie enthalten keine Steuern und öffentlichen Abgaben. Diese sind zusätzlich zu entrichten und werden durch den Lieferanten gesondert ausgewiesen.

10 Mitteilungs- und Informationspflichten

10.1 Einschränkungen der Leistungserbringung

Der Lieferant hat e-netz Südhessen unverzüglich über Grund und Umfang zu unterrichten, wenn er seine Liefer- und Abnahmepflicht gem. Ziffer 1 - gleich aus welchem Grund - nicht uneingeschränkt erfüllen kann.

10.2 Abstimmung mit anderen Netzbetreibern

Der Lieferant stimmt dem im Zusammenhang mit der Lieferung der Energie erforderlichen Informationsaustausch zwischen e-netz Südhessen und den ggf. betroffenen anderen Netzbetreibern und Bilanzkreisverantwortlichen zu.

10.3 Ansprechstelle

Die Kontaktstellen beider Vertragspartner werden in Anlage 1 genannt.

10.4 REMIT-Meldepflichten

Die fristgerechte Meldung des Handelsgeschäftes / der Transaktionsdaten für die Beschaffung von Verlustenergie, welche REMIT-Meldepflichten gemäß Artikel 6 Abs. 3 der REMIT-Durchführungsverordnung (DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1348/2014 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2014 über die Datenmeldung gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts) auslösen und als Aufzeichnungen der Einzelheiten von Transaktionen in Bezug auf Energiegroßhandelsprodukte an die ACER zu übermitteln sind („REMIT-Meldungen“), an die zuständige Stelle (ACER) obliegt für beide Vertragspartner (auch im Namen der e-netz Südhessen) dem Lieferanten.

11 Vertragsdauer

Der Stromliefervertrag tritt mit Zuschlagerteilung durch die e-netz Südhessen in Kraft und wird wirksam mit Beginn der Energielieferung zum 1. Januar 2026 um 00:00 Uhr. Der Vertrag endet mit Abschluss der Energielieferung zum 31. Dezember 2026 um 24:00 Uhr, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der Vertragspartner zum wiederholten Male gegen Verpflichtungen dieses Vertrages verstößt.

Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

12 Vertragsverstöße und Störung der Leistungserbringung

12.1 Nichterfüllung wegen höherer Gewalt

12.1.1 Höhere Gewalt

Die Vertragsparteien verstehen unter höherer Gewalt ein von außen kommendes und keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes, nicht voraussehbares und auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis.

12.1.2 Mitteilung und Schadensminderung bei höherer Gewalt

Sobald sie von einem Umstand höherer Gewalt Kenntnis erhalten hat, setzt die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich in Kenntnis und gibt ihr, soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, eine rechtlich unverbindliche Einschätzung des Ausmaßes und der erwarteten Dauer ihrer Leistungsverhinderung. Die betroffene Partei ist verpflichtet, die wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zur Begrenzung der Auswirkungen der höheren Gewalt zu unternehmen; sie muss, solange die höhere Gewalt andauert und sobald und soweit bekannt, die andere Partei angemessen über den aktuellen Stand sowie über das Ausmaß und die erwartete Dauer ihrer Leistungsverhinderung informieren.

12.1.3 Befreiung von der Lieferung- und Abnahmepflicht

Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen nach diesem Vertrag gehindert und kommt eine solche Partei den Anforderungen der Ziffer 12.1.2 nach, so liegt keine Vertragsverletzung der betroffenen Partei vor. Sie wird von diesen Verpflichtungen für den Zeitraum und in dem Umfang befreit, in dem die höhere Gewalt ihre Leistungserbringung verhindert. Der betroffenen Partei entsteht im Hinblick auf jene nicht gelieferten oder abgenommenen Mengen keine Verpflichtung, gem. Ziffer 12.2 Schadenersatz zu leisten.

12.1.4 Folge höherer Gewalt für die andere Partei

Soweit der Lieferant von seiner Lieferpflicht aufgrund höherer Gewalt befreit ist, wird auch die e-netz Südhessen von ihrer entsprechenden Abnahme- und Zahlungspflicht frei. Soweit e-netz Südhessen von ihrer Abnahmepflicht aufgrund höherer Gewalt befreit ist, wird auch der Lieferant von seiner Lieferpflicht frei.

12.2 Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten

Soweit die eine Partei die vereinbarten Mengen ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß liefert und soweit eine solche Nichterfüllung weder auf höherer Gewalt beruht noch die Nichterfüllung durch die andere Partei verschuldet ist, ist die Nichtlieferung binnen 14 Kalendertagen zu entschädigen. Die Entschädigung berechnet sich für jede betroffene Viertelstunde durch Multiplikation von:

- (a) dem Differenzbetrag, sofern positiv, zwischen dem von der Amprion GmbH veröffentlichten Preis für Ausgleichsenergie und dem jeweiligen EPEX-Spotmarktpreis („Amprion minus EPEX“).
- (b) mit der nicht gelieferten Energiemenge

Soweit die eine Partei die vereinbarten Mengen ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß abnimmt und soweit eine solche Nichterfüllung weder auf höherer Gewalt beruht noch die Nichterfüllung durch die andere Partei verschuldet ist, ist die Nichtabnahme binnen 14 Kalendertagen zu entschädigen. Die Entschädigung berechnet sich für jede betroffene Viertelstunde durch Multiplikation von:

- (c) dem Differenzbetrag, sofern positiv, zwischen dem jeweiligen EPEX-Spotmarktpreis und dem von der Amprion GmbH veröffentlichten Preis für Ausgleichsenergie („EPEX minus Amprion“).
- (d) der nicht abgenommenen Energiemenge.

Der Schaden ist von demjenigen, der die Entschädigung fordert, schriftlich nachzuweisen.

Ist die e-netz Südhessen mit einer Zahlung aus diesem Vertrag in Verzug, so ist der Lieferant, neben seinen sonstigen Rechten und Ansprüchen, berechtigt, fünf Werkstage nach schriftlicher Ankündigung per Einschreiben oder Telefax an die benannte Person der e-netz Südhessen (Anlage 1, Kontaktstelle Abrechnung) die weiteren Energielieferungen einzustellen (der Lieferant wird insoweit von seiner zu Grunde liegenden Lieferpflicht frei, die Lieferpflicht also nicht lediglich aufgeschoben), bis der Lieferant den vollen Betrag (einschließlich Verzugszinsen und Aufwendungen) aller ihm gegenüber ausstehenden Beträge erhalten hat.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 11 und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von dieser Regelung unberührt.

13 Haftung

Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

14 Datenaustausch/Datenschutz und Vertraulichkeit

Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der §§ 6a, 12 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist.

Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energie Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Lieferung erforderlich ist. Der Lieferant stimmt einer anonymisierten Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse zu.



Die Parteien sind berechtigt, vertrauliche Daten an Behörden oder Gerichte weiterzugeben, soweit sie hierzu auf Grund geltenden Rechts verpflichtet sind. Insbesondere sind die Parteien berechtigt, vertrauliche Daten an die Bundesnetzagentur weiterzuleiten, sofern dies beansprucht werden kann.

15 Vertragsanpassung

Diesem Stromliefervertrag liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen, wettbewerblichen und technischen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Abschlusses zugrunde. Ändern sich diese Verhältnisse insbesondere durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen oder durch Regelungen zwischen den Verbänden der Stromwirtschaft auf nationaler oder internationaler Ebene während der Vertragslaufzeit wesentlich, so verpflichten sich die Vertragspartner, diesen Stromliefervertrag entsprechend anzupassen. Sollte in einem solchen Falle zwischen den Vertragspartnern trotz beiderseitigen Bemühens in einem zumutbaren Zeitraum keine Einigung erzielt werden, so steht jedem Vertragspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende zu.

16 Rechtsnachfolgeklausel

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, mit der schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen die Rechte aus diesem Vertrag insgesamt jederzeit abzutreten und/oder alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden, insbesondere wenn sachlich begründete Bedenken gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers oder Übernehmers bestehen. Die übertragende Vertragspartei ist verpflichtet, diejenigen Informationen vor Zustimmungserteilung zu liefern, die notwendig sind, um die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines möglichen Rechtsnachfolgers oder Übernehmers zu prüfen. Eine Zustimmung ist ausnahmsweise nicht erforderlich bei der Übertragung von Rechten und Pflichten auf ein mit dem jeweiligen Vertragspartner verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG.

17 Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Stromliefervertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Stromliefervertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, für die die Vertragspartner bei ihrer Kenntnis bei Vertragsabschluss eine vernünftigerweise einvernehmliche Regelung vorgesehen hätten, verpflichten sich die Vertragspartner zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen sind.

18 Streitbeilegung und Gerichtsstand

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern über die durch den vorliegenden Stromliefervertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die ordnungsgemäße Durchführung des Stromliefervertrages sollen auf dem Verhandlungswege ausgeräumt werden. Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheidet das ordentliche Gericht.

Gerichtsstand ist Darmstadt.

19 Schlussbestimmung

Tätigt eine Partei – im Rahmen einer Nachfrage der anderen Partei oder zur Schlichtung eines von der anderen Partei initiierten Streites – angemessene Aufwendungen zum Nachweis der Tatsache, dass die andere Partei ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, sind diese Aufwendungen auf Anforderung von derjenigen Partei zu erstatten, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Änderungen oder Ergänzungen des Stromliefervertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.

Der vorliegende Stromliefervertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Mit der Unterzeichnung des Vertrages werden gleichzeitig die dem Vertrag beigefügten Anlagen anerkannt.

Ort, Datum

xxx, den

Ort, Datum

Darmstadt, den xx.xx.2026

Unterschrift(en) und Firmenstempel Lieferant

e-netz Südhessen AG

Name(n) in Klarschrift

Namen in Klarschrift

Anlagen:

Anlage 1 – Kontaktstellen

Anlage 2 – Vorlage Beschaffungsfahrplan

Anlage 1 - Kontaktstellen

Lieferant:

1. Kontaktstelle Vertragsangelegenheiten

Firma	
Abteilung	
Name, Vorname	
Straße	
PLZ	Ort
Telefon	
eMail	

2. Kontaktstelle Abrechnung

Firma	
Abteilung	
Name, Vorname	
Straße	
PLZ	Ort
Telefon	Telefax
eMail	

3. Bankverbindung und steuerliche Informationen

Bank	
Konto-Nr.	BLZ
Ggf. BIC/Swift-Code	Ggf. IBAN
USt.-IdNr.	Steuer-Nr.
Registergericht, Handelsregister-Nr.	

4. Kontaktstelle Abwicklung der Energielieferung und Bilanzkreisfahrplanmanagement

Firma	
Abteilung	
Straße	
PLZ	Ort
Telefon	Telefax
eMail	



e-netz Südhessen:

1. Kontaktstelle Vertragsangelegenheiten

Firma
e-netz Südhesse AG

Abteilung
Netzwirtschaft

Name, Vorname
Schnell, Luca

Straße
Dornheimer Weg 24

PLZ	Ort
64293	Darmstadt

Telefon
|(06151) 701-8332

eMail
vertragswesen@e-netz-suedhessen.de

2. Kontaktstelle Abrechnung

Firma
e-netz Südhessen AG

Abteilung
Netzwirtschaft

Name, Vorname
Schnell, Luca

Straße
Dornheimer Weg 24

PLZ
64293 Ort
 Darmstadt

Telefon | (06151) 701-8332 Telefax | (06151) 701-8099

eMail
vertragswesen@e-netz-suedhessen.de

3. Bankverbindung und steuerliche Informationen

Bank

Konto-Nr.

BIC/Swift-Code

USt.-IdNr.

Registergericht, Handelsregister-Nr.

4. Kontaktstelle Abwicklung der Energielieferung und Bilanzkreisfahrplanmanagement

Firma

Abteilung

Straße

PLZ Ort

Telefon

Anlage 2 – Vorlage Beschaffungsfahrplan

Eine Excel-Datei je Kalendertag gemäß nachfolgendem Muster

02.01.2025 00:15	0,173	0,000
02.01.2025 00:30	0,000	0,123
02.01.2025 00:45	0,474	0,000
02.01.2025 01:00	0,413	0,000
02.01.2025 01:15	0,306	0,000
02.01.2025 01:30	0,158	0,000
02.01.2025 01:45	0,000	0,002
02.01.2025 02:00	0,000	0,180
02.01.2025 02:15	0,253	0,000
02.01.2025 02:30	0,136	0,000
02.01.2025 02:45	0,067	0,000
02.01.2025 03:00	0,000	0,012
02.01.2025 03:15	0,334	0,000
02.01.2025 03:30	0,266	0,000
02.01.2025 03:45	0,221	0,000
02.01.2025 04:00	0,188	0,000
02.01.2025 04:15	0,284	0,000
02.01.2025 04:30	0,311	0,000
02.01.2025 04:45	0,433	0,000
02.01.2025 05:00	0,587	0,000
02.01.2025 05:15	0,154	0,000
02.01.2025 05:30	0,329	0,000
02.01.2025 05:45	0,615	0,000
...		